

und Journale durch die Post zu beziehen, in der von Ihnen beantragten Art zu beschränken, und daß die Postanstalten die Verpflichtung haben, alle durch die obige Allerhöchste Verordnung nicht ausgeschlossene Bestellung auf Zeitungen auszuführen. Ihre Anführung, daß das Verfahren der Postverwaltung eine Verletzung Ihrer Rechte und ein Mißbrauch sei, beruht daher auf einer mangelhaften Prüfung des Sachverhältnisses, und ist eben so unrichtig als unpassend.

Bei Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, Allerhöchsten Orts auf eine Aenderung der Vorschrift vom 15. December 1821 und Beschränkung der Berechtigung des Publicums in Absicht auf den Bezug der periodischen Blätter durch die Postanstalten anzutragen, ist zunächst, und vor dem Interesse der theilhaftigen Sortiments-Buchhandlungen, das allgemeine Interesse des Publicums zu berücksichtigen. Den Abonnenten auf gelehrte und sonstige nicht politische Blätter, die in regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, ist ohne Zweifel an der schnellen und regelmäßigen Lieferung ebenso sehr gelegen, als den Abonnenten auf politische Blätter. Den Buchhandlungen fehlen aber die Mittel, sowohl in Bezug auf die Beförderung, als auch die Vertheilung der Zeitschriften, gleiche Regelmäßigkeit und Schnelligkeit einzuhalten, wie die Post, wenn sie sich nicht der letzteren bedienen wollen, wodurch aber, da in solchen Fällen außer der buchhändlerischen Provision noch das gewöhnliche Porto zu zahlen sein würde, die Abonnementspreise zum Nachtheil des bei der Sache interessirten Publicums bedeutend vertheuert werden würden. Daß dieser Umstand auf den Debit solcher Schriften und folglich auf die Verbreitung der Kenntnisse, die durch solche gefördert werden sollen, höchst nachtheilig einwirken, und daß eine nicht geringe Anzahl von Zeitschriften in Folge deren gänzlich aufhören würden zu erscheinen, bedarf keines Beweises. Auch wird dieses von den Verlags-Buchhandlungen und sonstigen Verlegern nicht verkannt, welche, wie häufige Anträge beweisen, großen Werth darauf legen, daß die Post den Debit ihrer Schriften übernehmen möge, was ich jedoch in allen Fällen abzulehnen Sorge getragen habe, wo dadurch gegen die Allerhöchste Bestimmung gefehlt und folglich den Rechten des Buchhandels wirklich zu nahe getreten worden wäre. Um letzterem Rechte jede irgend zulässige Rücksicht zu Theil werden zu lassen, habe ich sogar schon seit längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Zeitschriften, welche nicht in regelmäßigen Zeitfristen und welche in zwanglosen Heften quartaliter erscheinen, von dem Debit durch die Postanstalten ausgeschlossen bleiben sollen, was auch gegenwärtig mit Ausnahme weniger im allgemeinen Interesse der Staatsverwaltung von dieser Beschränkung auszunehmender Blätter geschieht. Die diesem entgegenstehende Behauptung in Ihrer Eingabe ist daher gleichfalls unbegründet.

Da sonach der Debit der Zeitungen und Journale durch die Postanstalten bereits soweit beschränkt ist, als im Interesse des Sortiments-Buchhandels nothwendig erscheint, eine weitere Beschränkung aber die wohlthätige Einwirkung des Postwesens auf die Beförderung des Verkehrs und Verbreitung der Wissenschaften in einem wesentlichen Theile erschweren oder lähmen würde, so kann ich mich nicht veranlaßt

sehen, Ihrem Antrage in ausgedehnterem Maße zu entsprechen, als bereits vor Eingang desselben geschehen war.

Berlin, d. 9. Juni 1842.

(Bez.) Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister
Nagler.

An den Buchhändler
Herrn Wih. Friederich zu Siegen.

Durch die Mittheilung der Denkschrift der Preussischen Sortiments-Buchhandlungen und des darauf erfolgten hohen Erlasses des General-Postmeisters Excellenz in diesen, nur den Interessen des Buchhandels gewidmeten Blättern, glaube ich im Sinne aller Buchhandlungen gehandelt zu haben, die sich für diese dem Sortimentshandel äußerst wichtige Angelegenheit lebhaft interessiren, namentlich der Unterzeichner der Denkschrift selbst und meiner Mandanten. Meine freiwillige Mission, das Anregen dieser gemeinschaftlichen Denkschrift, ist von manchen Seiten, wo man es kaum ahnen konnte, sehr erschwert worden, und wäre durch den Eifer mancher dabei im entgegengesetzten Sinne interessirten Verleger, zur letzten Leipziger Jubilate-Messe, beinahe in der Ausführung gescheitert. Der obige hohe Erlass Sr. Excellenz des Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters Herrn von Nagler wird, wenn auch derselbe unserem ergebenen Antrage in ausgedehnterem Maße nicht hat entsprechen können, — doch sicherlich Jedem beruhigen, der auch in mancher Hinsicht etwas zu illusorische Hoffnungen in dieser Angelegenheit hatte. — Hochdieselbe wollen den Rechten des Buchhandels (und hier kann im Gegensatz zu den häufigen Anträgen der Verlags-Buchhandlungen nur von den Rechten des Sortiments-Buchhandels die Rede sein) jede zulässige Rücksicht zu Theil werden lassen. Dies muß uns beruhigen und die Hoffnung bei uns keimen lassen, daß in unserm Staate namentlich die Rechte des Sortiments-Buchhandels von den höchsten Staatsbehörden auch ferner mit Interesse gewürdigt und geschützt werden.

Gewiß ein Trost für uns, die wir als Träger der Literatur es redlich meinen mit dem deutschen Buchhandel, dem Sortimentshandel, und nicht jenen Ansichten vieler Verleger huldigen, welche Bücher als Waare betrachten, den Buchhandel jedem andern Waarenhandel gleichstellen möchten, und dem Verleger das unbedingte Recht zugestehen, als Fabrikant seine Waare, ohne sich um den Sortimentsbuchhandel zu kümmern, an den Käufer zu bringen.

Solche Ansichten haben leider schon bei vielen Verlegern feste Wurzeln gefaßt, man konnte sie in letzter Jubilate-Messe von Manchem ohne Hehl aussprechen hören. Würden dergleichen Principien im literarischen Handel von jenen und vielen durchgeführt werden können, würde z. B. die Preuß. General-Postbehörde sich nicht dem Debit auch anderer Werke und Schriften als Zeitschriften **entschieden widersetzen**, so wäre es bald um den Sortimentshandel geschehen, den zu betreiben sich ohnedem Jeder berufen fühlt, der anderweit sein Fortkommen nicht finden kann. — Doch geht der Sortimentsbuchhandel zu Grunde, Ihr Herren Ver-